

Die förmliche Zustellung erfolgt
an ihren ~~Verteidiger/Mandatar~~.

Prozessbevollmächtigten.



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (529/535) 1 Kap Js 2077/03 – Ks – (2/06)

Strafsache

g e g e n Monika de Montgazon,
 geboren am 1955 in Berlin,
 wohnhaft: Berlin

w e g e n Mordes pp.

Die 29. Große Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung am 2. und 9. April 2008, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dietrich
als Vorsitzende,

Richterin am Landgericht Dr. Busch,
Richter am Landgericht Nowak
als beisitzende Richter,

Rentner Harry Sch ,
Pensionär Enno L
als Schöffen,

Staatsanwalt Artinger
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Körner
als Verteidiger,

Rechtsanwalt Seydel
als Vertreter der Nebenklägerin Marion de Montgazon

Justizobersekretärin Kulka
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 9. April 2008

für **R e c h t** erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Der Angeklagten steht für die in der Zeit vom 8. Oktober 2003 bis zum 15. März 2006 vollzogenen vorläufigen Festnahme und Untersuchungshaft eine Entschädigung zu.

Gründe:

I.

Der derzeit 52jährigen Angeklagten ist mit der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 4. März 2004 Mord in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung, Brandstiftung mit Todesfolge, Versicherungsmisbrauch und fahrlässiger Körperverletzung nach §§ 211, 229, 265 Abs. 1, 306 a Abs. 1 Nr. 1, 306 b Abs.2 Nr.1 und 2, 306 c, 18, 52 StGB zur Last gelegt worden.

Im Einzelnen wurde ihr Folgendes vorgeworfen:

Um ihren 76-jährigen Vater, den später verstorbenen Theodor de Montgazon, zu töten und zu beerben, habe sie am 18. September 2003 etwa zwischen 00.15 Uhr und 00.45 Uhr im Flur, in der Garderobe, im Wohnzimmer, auf der zum Obergeschoß führenden Treppe, in dem im Obergeschoß liegenden Flur, im Schlafzimmer sowie in dem Zimmer ihres Vaters in dessen Doppelhaushälfte im Uhuweg 19c insgesamt 5 bis 10 Liter Brennspritus verschüttet. Nachdem sie den Brandbeschleuniger im Zimmer ihres Vaters mit einer offenen Flamme gezündet und die Tür geschlossen habe, habe sie ihren Lebensgefährten Karsten Schalau geweckt. Sodann habe sie den weiteren Spiritus von der Hauseingangstür her mit einem Streichholz oder einem Feuerzeug entzündet. In der Folge hätten die sofort auftretenden offenen Flammen in den vorgenannten Räumlichkeiten von den benetzten Flächen auf das angrenzende brennbare Material und die Einrichtung übergegriffen, so dass es schließlich zur Ausbildung eines Vollbrandes gekommen sei.

Der in seinem Bett liegende, krankheitsbedingt gehunfähige und sich keines gegenwärtigen Angriffes auf sein Leben versehende Theodor de Montgazon sei im Schlaf durch die Flam-

men überrascht worden, so dass er keine Gelegenheit gehabt habe, sich in Sicherheit zu bringen oder wirksame Hilfe herbeizurufen. Dies sei der Angeklagten bei Brandlegung bekannt gewesen und von ihr bewusst ausgenutzt worden. Das Opfer sei noch auf seiner Schlafstatt infolge einer Kohlenmonoxid-Rauchgasvergiftung und ausgedehnter Verbrennungen verstorben.

Nach vergeblichen Versuchen, den Vater der Angeklagten aus den Flammen zu retten, bei denen er sich eine Rauchgasintoxikation zugezogen habe, sei der im dichten Qualm um sein Leben fürchtende weitere Geschädigte Schalau aus dem im ersten Obergeschoß gelegenen Schlafzimmerfenster gesprungen. Dabei sei er auf das Treppengeländer vor dem Hauseingang gestürzt und habe hierdurch eine Fraktur des linken vorderen und hinteren Beckenringes sowie eine großflächige Unterblutung am Rücken rechts erlitten. Die Verletzungen des Geschädigten Schalau seien für die Angeklagte vorhersehbar gewesen.

Für das Gebäude hätten bei der Allianz Versicherungs AG gültige Versicherungsverträge bestanden, nämlich eine zuletzt am 4. September 2002 geänderte Feuerversicherung und eine Hausratsversicherung vom 1. September 1998. Die Angeklagte, die um das Bestehen dieser Versicherungsverträge gewusst und bereits am 19. September 2003 bei einer Sachschaden-Bearbeiterin der Allianz-Versicherung den Schaden gemeldet habe, habe als gesetzliche Miterbin nach Theodor de Montgazon durch die Tat die Auszahlung von mindestens der Hälfte der Versicherungssumme in Höhe von insgesamt etwa 220.000 Euro erstrebt.

II.

Die Angeklagte wurde in dieser Sache vorläufig festgenommen am 8. Oktober 2003 und befand sich aufgrund des Haftbefehles des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Oktober 2003 – 352

Gs 4306/03 – , ersetzt durch den Haftbefehl des Landgerichts Berlin vom 2. April 2004, ununterbrochen in Untersuchungshaft bis zum 15. März 2006.

Durch die 22. Strafkammer des Landgerichts Berlin – (522) 1 Kap Js 2077703 KLa (3/04) - wurde die Angeklagte auf die o.g. Anklageschrift am 26. Januar 2005 wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung, mit Brandstiftung mit Todesfolge, mit Versicherungsmissbrauch und mit fahrlässiger Körperverletzung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt.

Der Bundesgerichtshof - 5StR 372/05 – hat auf die Revision der Angeklagten das Urteil mit Beschluss vom 11. Januar 2006 gemäß § 349 Absatz 4 StPO mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Verfahrens an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Mit Beschluss vom 15. März 2006 ist der Haftbefehl des Landgerichts Berlin vom 2. April 2004 aufgehoben worden und die Angeklagte wurde am selben Tag aus der Untersuchungshaft entlassen.

III.

Die erneute Verhandlung führte zu den folgenden Feststellungen:

Der Brand im Haus Uhuweg 19 c ist durch einen im Krankenbett des Opfers entstandenen Schwelbrand, bedingt durch den unsachgemäßen Umgang mit Tabakglut, dem eine schnelle Brandausbreitung über die Gasphase (sog. Backdraft) folgte, verursacht worden. Er ist nicht durch das Verschütten und Entzünden von Brandbeschleuniger – namentlich Brennspritus – entstanden.

Zu diesem Ergebnis kam die Kammer aufgrund der sachverständigen Beratung durch die von der Kammer beauftragte Gutachterin zur Frage der Brandverursachung **Dr. Löffler**.

IV.

Gutachten der Sachverständigen Dr. Löffler

1) Die Gutachtenbasis

Der Sachverständigen standen neben den Verfahrensakten als Beurteilungsgrundlage die Lichtbilder vom Brandort und ein vom Landeskriminalamt (LKA) Berlin kurze Zeit nach dem Brand gefertigter Film vom Brandhaus zur Verfügung. Zudem nahm die Sachverständige den Brandort – der seit dem Brandtag im wesentlichen unverändert geblieben ist - am 18. Juli 2007 selbst in Augenschein und konnte dort noch eigene Feststellungen treffen und Proben nehmen, die sie später einer Auswertung zuführte. Weiterhin fertigte die Sachverständige eigene Lichtbilder. Daneben sprach sie mit dem Sohn und dem Schwager der Angeklagten und erfragte die frühere Einrichtung des Hauses und erhielt auch hierzu Lichtbilder.

2) Erkenntnisse der Sachverständigen

a) Gesamteindruck des Abbrandbildes

Die Sachverständige stellte bei Begehung des Brandobjektes eine sehr gleichmäßige Brandbelastung des Hauses fest. Die intensivsten Brandspuren fänden sich im Deckenbereich des

Flures im Obergeschoß und im Deckenbereichs des Erdgeschosses sowie an den Wänden des Treppenaufganges.

Die Intensität der Brandspuren nähme im gesamten Haus in den einzelnen Räumen von oben nach unten ab. Charakteristische Einbrandspuren verschütteter brennbarer Flüssigkeiten seien weder im Bodenbereich noch auf den Möbelstücken erkennbar.

Im Krankenzimmer des Opfers sei auffällig, dass die Nut- und Federbretter in Bettnähe, mit denen das Krankenzimmer wie auch ein Großteil der weiteren Räumlichkeiten ausgekleidet gewesen seien, nur Brandspuren oberhalb des Bettes, genauer oberhalb der Matratze aufwiesen. Die Brandspuren seien sehr gleichmäßig über die gesamte Wandfläche verteilt gewesen.

Ihre Wahrnehmungen belegte die Sachverständige in der Hauptverhandlung durch die dort in Augenschein genommenen Lichtbilder und den Film vom Brandort.

b) Keine Spuren flüssiger Brandbeschleuniger

Die Sachverständige legte in der Hauptverhandlung eindringlich und überzeugend dar, dass ihre Untersuchung des Brandortes keinerlei Spuren für das Abbrennen von Brennspritus auf dem Boden oder auf Möbelstücken erbracht habe.

Hierzu wurde in der Hauptverhandlung ein vom Bundeskriminalamt gefertigter Film über das Abbrennen von Brennspritus in Augenschein genommen. Die Kammer konnte sich hierbei insbesondere davon überzeugen, dass beim Abbrennen des Brennspritus charakteristische Einbrandspuren am Brandherd entstehen.

Solche Einbrandspuren hätten sich, so die Sachverständige, im gesamten Fußbodenbereich des Hauses nicht gefunden, wie auf den in Augenschein genommenen Lichtbildern und dem Film auch deutlich wurde. Auch die verbliebenen Möbel hatten nach den Darlegungen der

Sachverständigen keine Einbrandspuren, die auf den Gebrauch eines flüssigen Brandbeschleunigers hätten hindeuten können. Zudem hätten sich auch dort nicht die für einen Einsatz eines Brandbeschleunigers typischen trichterförmigen Ausbrennungen über dem Brandort befunden.

c) Die Brandausbreitung

Das gesamte Spurenbild habe für eine schnelle Brandausbreitung über die Gasphase gesprochen, da das Haus insgesamt in den Räumen von oben nach unten gebrannt habe. Der größte Materialschwund habe dabei an der Holzverkleidung der Decken und Wände und nicht etwa an den Möbelstücken stattgefunden. Darüber hinaus nähmen alle Brandzehrungen von der Decke zum Fußboden an Intensität ab. Eine Ausnahme bilde hier der Bereich der Schrankwand, in dem der Fernseher gestanden habe. Die dortige Hitzeentwicklung sei jedoch durch das regelmäßig sehr hitzeintensive Abbrennen eines Fernsehgehäuses zu erklären.

Auch diese Feststellungen belegte die Sachverständige eindrucksvoll anhand der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbilder und des Filmes vom Brandort.

Eine Brandausbreitung über die Gasphase könne das relativ kleine Zeitfenster bei der Ausbreitung des Brandes erklären. Der Brand müsse sich nämlich sehr schnell ausgebreitet haben. Hätte er eine geringere Ausbreitungsgeschwindigkeit gehabt, würde man in einem oder mehreren Bereichen des Hauses einen intensiveren Abbrand als in anderen erwarten. Dies sei hier nicht der Fall.

Die schnelle Ausbreitung des Brandes und der fast vollständige und flächendeckende Abbrand der Holzverkleidung im Deckenbereich ließe nur die Möglichkeit der Brandausbreitung über die Gasphase zu. Das würde den Abbrand im Deckenbereich und die beobachtete, ledig-

lich thermische Belastung des Fußbodenbelages sowie die von oben nach unten abnehmenden Brandzehrungen erklären.

Damit eine Brandausbreitung über die Gasphase in der Art eines Backdrafts stattfinden könne, müssten zunächst große Mengen an zündfähigen Gasen produziert werden. Bei einem Backdraft liege zwar die Temperatur dieser Gase schon über ihrem Zündpunkt, allerdings fehle der für die Verbrennungsreaktion notwendige Sauerstoff in ausreichendem Maße. Finde dann eine plötzliche Durchmischung mit Sauerstoff statt, komme es zur Durchzündung.

d) Entstehung des Schwelbrandes

Hier deute alles daraufhin, dass ein solches Gasgemisch durch einen Schwelbrand produziert wurde, der im Krankenzimmer im Obergeschoß seinen Ausgang nahm. Im Krankenzimmer seien zumindest auf der von der Tür aus gesehenen rechten Seite Brandspuren nur oberhalb des Krankenbettes erkennbar. Dies lege nahe, dass ein Schwelbrand der Matratze stattgefunden habe. Die Erklärung der Angeklagten nach der Tat, dass der Brand nur durch eine brennende Zigarette des stark rauchenden Vaters verursacht worden sein könne, sei für eine solche Brandentstehung eine schlüssige Erklärung.

Um einen Brand mit Zigaretteglut auszulösen, müssten mehrere Bedingungen erfüllt sein: es müsse zur Verkohlungsneigung Material vorhanden sein, z.Bsp. Baumwollstoff, wie Bettzeug, und es müssten die richtigen Ventilationsbedingungen herrschen, d.h. die Luftzufuhr zur Zigarette darf nicht zu stark und nicht zu schwach sein. Käme es zu einer Zündung durch die Zigarette, so sei die Polyurethan-Matratze des Krankenbettes sehr gut geeignet gewesen, große Mengen Pyrolysegase zu produzieren. Dieser Prozess laufe normalerweise langsam an, beschleunige sich dann aber stark. Bei der Pyrolyse einer Polyurethan-Matratze würden erhebliche Mengen an Kohlenmonoxyd freigesetzt.

Der hierzu in Augenschein genommene Lehrfilm betreffend die Brandentwicklung bei einem Schwelbrand veranschaulichte die Aussage der Sachverständigen Dr. Löffler nachhaltig.

Die Sachverständige konnte bei ihrer Tatortbegehung auch noch selbst Reste der Matratze sicherstellen und untersuchen. Dabei zeigte sich, dass das Material verschwelt war und nicht in einem offenen Brand zerstört wurde.

Die gleichmäßigen und im wesentlichen oberflächlichen Brandspuren in der Umgebung des Krankenbettes deuteten daraufhin, dass der Brand in diesem Teil des Krankenzimmers unter sauerstoffarmen Bedingungen und ohne große Flammenentwicklung stattgefunden habe. Von der Holzverkleidung der Wand sei kaum etwas wirklich verbrannt. Andererseits habe die Styropor-Isolierung hinter den Nut- und Federbrettern die Produktion von Pyrolysegasen noch verstärkt. Durch die Hitzeeinwirkung habe sich das Polystyrol in seine monomeren Bestandteile (Styrol) zersetzt. Das Styrol habe den brennbaren Anteil der Gasphase in dem Krankenzimmer deutlich erhöht.

Auch dass gegen 0:30 Uhr mehrere Zeugen einen ungewöhnlichen Geruch wahrgenommen aber noch kein Feuer gesehen haben, spräche für einen Schwelbrand. Die sehr geruchsin-tensiven Pyrolysegase könnten durch den geklappten linken Fensterflügel im Krankenzim-mer nach außen entwichen sein. Mit der Zeit könnten sich auch bei einem Schwelbrand, also einem Brand unter sauerstoffarmen Bedingungen, solche Temperaturen entwickeln, die zur thermischen Zerstörung der Glasscheiben führen können. Dies könne ein prasselndes Ge-räusch verursacht haben, welches von der Angeklagten als Aufweckgeräusch beschrieben worden sei. Nach Zerstörung der Fensterscheiben und der damit einhergehenden Luftzufuhr habe aufgrund der Durchmischung der austretenden Pyrolysegase mit dem Luftsauerstoff ein Abbrand der hölzernen Fensterrahmen erfolgen können. Hierbei habe es nicht notwendi-gerweise zur Durchzündung im gesamten Krankenzimmer kommen müssen, denn erstens habe ein Überdruck geherrscht, weil ständig Pyrolysegase nachgeliefert worden seien und

zweitens sei es in der Brandnacht relativ windstill gewesen, so dass offenbar keine Frischluft in ausreichendem Maße in das Krankenzimmer gedrückt werden konnte.

Die Verkleidung der Außenfassade mit einer weiteren Styroporschicht habe sich brandfördernd ausgewirkt. Die in diesem Bereich über der Terrasse befindliche Markise soll ein Stück weit ausgefahren gewesen sein. Durch das Fallen brennender Teile auf diese Markise sei auch auf diesem Wege eine Brandausbreitung gegeben. Die fotografisch gesicherten Brandspuren würden dies deutlich belegen.

e) Der Backdraft

Im Folgenden müsse sich angesichts des Brandbildes folgendes Szenario abgespielt haben: Dem Zeugen Schalau müsse es gelungen sein, die Tür wenigstens ein Stück weit zu öffnen, da das Türschloss an der Wand zum kleinen Zimmer gefunden worden sei. In dem Moment müsse ihm sofort heißer Qualm und Rauch entgegengekommen sein. Offenbar sei er dann panikartig geflüchtet und im Schlafzimmer aus dem Fenster gesprungen und sei auf den Gehweg gefallen. Daraufhin öffnete die Angeklagte die Tür. In diesem Moment müssten sich im Haus solche Ventilationsverhältnisse gebildet haben, die zu einer endgültigen Durchzündung der Pyrolysegase im Obergeschoß geführt hätten. Die mit einem Backdraft-Ereignis einhergehende brennende Gaswolke habe sich dann im Flur und Treppenhaus verteilt. Möglicherweise habe der Druckstoß auch ausgereicht, die brennenden Pyrolysegase bis ins Erdgeschoß zu drücken und die hölzerne Deckenverkleidung in Brand zu setzen. Das sei angesichts der offenen Bauweise zwischen Ober- und Untergeschoß sowie Flur und Wohnzimerbereich leicht möglich gewesen.

Ein solcher Backdraft sei auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei der Brandentwicklung im Schlafzimmer des Vaters durch ein angekipptes Fenster schon Sauerstoff zugeführt worden sei. Denn auch eine Sauerstoffzufuhr in geringem Maße schließe einen Backdraft

nicht aus. Hiervon konnte sich die Kammer auch durch die Fotoserie zum Ablauf eines Backdrafts, die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurde, überzeugen. Hier kam es auch trotz vorheriger Sauerstoffzufuhr, bspw. durch ein zersprungenes Fenster, erst nach dem Öffnen einer Tür zur Durchzündung.

3) Auseinandersetzung mit Vorgutachten

In ihrem Gutachten setzte sich die Sachverständige sowohl mit den Vorgutachten des LKA Berlin durch die Sachverständigen Burrasch und Dr. Allin als auch mit den weiteren fünf zur Akte gelangten Gutachten zur Frage der Brandverursachung auseinander.

Die Ergebnisse der Gutachter des LKA Berlin, auf deren Einschätzung der Anklagevorwurf gegen die Angeklagte fußte, erwiesen sich nach der Sachverständigen Dr. Löffler als nicht haltbar.

a) Brandsachverständiger Burrasch

Der Gutachter und Brandsachverständige **Burrasch** des LKA Berlin habe zwar ebenfalls zutreffend die ausgedehnten und gleichmäßigen Abbrandspuren festgestellt, hieraus jedoch die falschen Schlussfolgerungen dahingehend gezogen, dass ein flüssiger Brandbeschleuniger verwandt wurde, obwohl er selber ausführe, dass bei Verteilung von Brennspritus ein ungleichmäßiges Abbrandmuster auf den benetzten Stellen zu erwarten wäre. Dies konnte auch der Sachverständige Burrasch nicht feststellen. Die Möglichkeit der Brandverursachung durch eine brennende Zigarette sei vorschnell verworfen worden. Burrasch sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der unsachgemäße Umgang mit Tabakglut aufgrund des vorgefundenen Branderscheinungsbildes, des Fehlens entsprechender Brandentwicklungsmerkmale

und der nachgewiesenen Anwendung eines flüssigen Brandbeschleunigers nicht in Betracht komme. Da der Sachverständige selbst keine Anzeichen für flüssige Brandbeschleuniger gefunden hatte, hätte er die in der Analytik erbrachten Spiritusnachweise kritisch hinterfragen müssen. Die Einschätzung des Sachverständigen Burrasch wäre aufgrund des von ihm selbst festgestellten Brandbildes gerade nicht haltbar.

b) Spiritusnachweis durch Dr. Allin

Der angebliche Nachweis von Brennspritus beruhte auf einem Gutachten des Chemikers beim LKA Berlin Dr. Allin. Dieser hatte in 16 von 17 an unterschiedlichen Stellen im Brandhaus genommenen Proben Brennspritus nachgewiesen. Dieses Ergebnis sei nach der Sachverständigen Dr. Löffler nach deren Erfahrungen für eine derartige Art der Probenentnahme sehr ungewöhnlich. Dabei wies sie darauf hin, dass Überreste brennbarer Flüssigkeiten nur dort nachgewiesen werden könnten, wo sie nicht vollständig verbrannt seien. Das sei z.B. der Fall, wenn sie in Bodenritzen etc. gelaufen seien. Dass dies an verschiedenen Stellen des Hauses so häufig gewesen sei, sei äußerst unwahrscheinlich. Im Ergebnis sei der positive Nachweis von Brennspritus als Brandlegungsmittel aus gutachterlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Das vorgefundene Brandspurenbild passe nicht zur Verwendung einer brennbaren Flüssigkeit. Es sei weiter überhaupt nicht nachvollziehbar, wie auf dem Teppichboden ausgebrachter und gezündeter Brennspritus zum Abbrand der hölzernen Deckenverkleidung geführt haben soll, ohne dass die Möbelstücke ebenfalls verbrannten und ohne dass Einbrenns Spuren im Bodenbelag entstanden seien. Das Abbrennen von Brennspritus führe zu einer Flammenhöhe von nicht mehr als 50-70 cm, wie auch der entsprechende Lehrfilm aufgezeigt hat. Ein unmittelbares Erfassen der Deckenverkleidung sei danach auf diesem Wege nicht möglich. Ob der analytische Befund tatsächlich durch Holzpyrolyse

und/oder -verbrennungsprodukte oder auf Besonderheiten des untersuchten Brandschuttetes (im wesentlichen Teppichboden) oder des analytischen Verfahrens zurückzuführen sei oder eine andere Ursache habe, die bisher nicht in Betracht gezogen wurde, sei, so die Sachverständige Dr. Löffler, nicht zu klären.

Maßgeblich für die Frage nach der Brandverursachung müsse immer das Spurenbild am Brandort bleiben. Wäre dieses mit der Analytik nicht in Einklang zu bringen, müssten die Ergebnisse der Analytik kritisch hinterfragt werden. Das sei in den Gutachten des LKA Berlin unterblieben.

c) weitere Sachverständige

Die Ausführungen der Sachverständigen Dr. Löffler standen mit den Ergebnissen der **weiteren Gutachter** – die sämtlich ebenfalls keine Hinweise auf den Gebrauch flüssigen Brandbeschleunigers fanden - im wesentlichen im Einklang.

Allein der dahingehenden Aussage des Gutachters Richter, wonach es im Haus zwei unabhängige Brandentstehungsbereiche gegeben habe, nämlich neben den im Krankenzimmer auch im zur Terrasse gelegenen Teil des Wohnzimmers, folgte sie mit überzeugenden Argumenten nicht. Sie legte anhand eines Bildes von dem Wohnzimmer in diesem Bereich vor dem Brand – welches in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurde - dar, dass die höhere Hitzeentwicklung an dieser Stelle des Hauses mit hoher Wahrscheinlichkeit durch brennende herab fallende Gardinen verursacht worden sei. Ansonsten hätten sich auch in diesem Bereich keine Hinweise auf flüssige Brandbeschleuniger befunden und auch dort sei ein Abbrand von oben nach unten zu verzeichnen gewesen.

V.

Die Kammer hat die gutachterlichen Ausführungen der Sachverständigen Dr. Löffler einer kritischen Prüfung unterzogen.

Die von der Kammer beauftragte Gutachterin ist Diplomchemikerin und seit 1991 beim Bundeskriminalamt tätig. Derzeit ist sie Leiterin des Bereiches Brandursachen beim Bundeskriminalamt. Sie wird regelmäßig im Wege der Rechtshilfe über den Generalbundesanwalt angefordert, hat selbst bundesweit an ca. 30-40 Brandfällen gearbeitet und war auch schon als Obergutachterin tätig.

Bei Gutachtenerstattung verdeutlichte sie, dass sie regelmäßig an europaweiten Weiterbildungen teilnimmt. Die Sachkunde der Sachverständigen ist damit hinreichend belegt. Sie erstattete ihr Gutachten überzeugend und widerspruchsfrei und setzte die Kammer durch die in Augenschein genommenen Bilder und Filme auch in die Lage, sich ein eigenes Bild vom Brandort und der Entstehung und Ausbreitung eines Schwelbrandes zu machen. Die Kammer sah sich so auch zu einer kritischen Prüfung der gutachterlichen Einschätzungen in diesem Verfahren in die Lage versetzt. Nach dieser Prüfung folgt sie der Sachverständigen Dr. Löffler vollumfänglich.

Angesichts der Einschätzung der Sachverständigen Dr. Löffler fehlte es bei Gutachtenerstattung durch die Sachverständigen des Landeskriminalamtes Berlin an einer kritischen Würdigung der zu einander im Widerspruch stehenden Ergebnisse. Das aufgefundene Brandspurenbild war mit dem Analyseergebnis – Nachweis von Brennspritus – nicht vereinbar.

Aus sachverständiger Sicht, der die Kammer folgt, wäre in einem solchen Fall dem Brandspurenbild der Vorrang einzuräumen.

Das durch chemische Analyse des Brandschutttes gewonnene Ergebnis ist, isoliert betrachtet, wie bereits aufgezeigt, demgegenüber nicht geeignet, eine eindeutige Aussage zur Brandursache zu begründen. Der Nachweis bestimmter chemischer Verbindungen kann auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sein; nur wenn das Brandspurenbild mit dem Analyseergebnis kompatibel ist, ist es zur Überzeugung der Kammer zulässig, hieraus Schlussfolgerungen hinsichtlich der Brandursache abzuleiten.

Die der Anklage zugrunde liegende Annahme, der Brand sei durch das Ausbringen von Brennspritus gelegt worden, ist im Hinblick auf das damit nicht im Einklang stehende Brandspurenbild nicht haltbar.

Unter Berücksichtigung der auch insoweit überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. Löffler sieht die Kammer die Brandursache in einer brennenden Zigarette, die einen Schwelbrand im Bett des Krankenzimmers des späteren Opfers ausgelöst hat.

Von dem mit der Anklageschrift erhobenen Tatvorwurf war die Angeklagte, die die Tat immer in Abrede gestellt und in der Hauptverhandlung von ihrem Recht, sich nicht zum Tatvorwurf zu äußern Gebrauch gemacht hat, aus tatsächlichen Gründen

freizusprechen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs.1 StPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der Entschädigung für die Strafverfolgungsmaßnahmen beruht auf § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr.2 StrEG.

Dietrich

RiLG Nowak
ist urlaubsbedingt ortsabwesend
und mithin an der Unterschriften-
leistung gehindert.

Dr. Busch

Dietrich

Beglaubigt

Justizangestellte

